

ANWALTS REVUE DE L'AVOCAT

Publikationen des Schweizerischen Anwaltsverbandes

Publications de la Fédération Suisse des Avocats

Pubblicazioni della Federazione Svizzera degli Avvocati

3/2000

Das Thema

Martin Schubarth

Die Zukunft der Bundesstrafgerichtsbarkeit

La question du jour

Anwaltspraxis

Patrick Thiébart und Marco Itin

Der Übergang des Arbeitsverhältnisses
bei Betriebsübernahme nach französischem
und schweizerischem Recht

Pratique du barreau

Patrick Thiébart und Marco Itin

La continuité des contrats de travail en cas de
changement dans la situation de l'employeur
en droit français et en droit suisse

Pressespiegel

Revue de presse

Organisation & Management

Franz Kummer
e-filing

Organisation & Management

Rechtsprechung

Jurisprudence

Rechtsetzung

Législation

SAV
FSA 

Helbing & Lichtenhahn

Was ist Europa? oder Schweizer «Master of Advanced European Studies» als Chance für die Schweizer Anwaltschaft in Europa¹

Michael Wirlitsch, Rechtsanwalt, M. A. E. S. (Universität Basel), Konstanz (BRD)

I. Einleitung

Was ist Europa – diese schwierige Frage wird durch die folgende Beschreibung weder ideell noch territorial ausgeleuchtet, auch werden keine Antworten auf die die geographische noch die europäische Gemeinschaft definierenden Werte gegeben.²

Der Beitrag macht aber auf die Vielschichtigkeit und Vielgestaltigkeit Europas aufmerksam, indem der interdisziplinäre Post-Graduate «Master of Advanced European Studies» (M. A. E. S.) der Universität Basel dargestellt wird. Gleichzeitig wird das sich im Wandel befindliche Bild des Anwaltes im europäischen Kontext beleuchtet.

Wie zu zeigen sein wird, bietet gerade dieser «Schweizer Master» für Schweizer Anwälte eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit, um sich so auch den europäischen Beratungsmarkt – trotz allen Hindernissen – noch stärker erschließen zu können. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU werden insbesondere auch auf den freien Personenverkehr und das Niederlassungsrecht erhebliche Auswirkungen haben. EU-Bürger werden in der Schweiz voraussichtlich die gleichen Rechte erhalten wie die einheimischen Bürger; und umgekehrt gelten diese Rechte für die Schweizer Bürger in der EU.³

Darüber hinaus bietet dieser «Schweizer Master» die solide Grundlage, um eine umfassende und integrierte Beratung kompetent erbringen zu können, die die Komplexität des rechtlichen und wirtschaftlichen Geschehens reflektiert.

Zurecht wird von einer solchen Beratung – sei es im institutionellen Rahmen oder sei es in Wirtschaftskanzleien – mehr als eine nationale Rechtsberatung erwartet.

Hinzu kommen «soft skills» wie arbeitsfähige Sprachkenntnisse, Verständnis anderer (Rechts-) Kulturen und Fachdisziplinen, sowie die Fähigkeit, rechtliche und wirtschaftliche Konzepte und Begriffe von einer solchen Kultur in eine andere transportieren zu können.

1. Warum für einen postgraduierten Europastudiengang nach Basel?

«Für ein europarechtliches Nachdiplomstudium nach Basel? Aber die Schweiz ist doch gar nicht in der EU!»

Das sind die ersten Stereotypen, wenn berichtet wird, woher der akademische Titel M. A. E. S. stammt.

Mag sein, daß das europäische Kernland Schweiz nicht in der EU ist. Die Schweiz ist auch nicht in der UNO, gleichwohl ist Genf neben New York eines der wichtigsten UN-Zentren.

Das Recht, insbesondere das Wirtschaftsrecht, ist schon immer den Spuren der Handelswege gefolgt. Die *lex mercatoria* als Teilbereich des internationalen Rechtes reicht belegbar bis in das römische Recht zurück.⁴ Die *lex mercatoria* ist Ausdruck von internationalen Handelskreisläufen oder, um eine moderne Metapher zu verwenden, ein Ausdruck der Globalisierung. Der beratende oder forensisch tätige Anwalt hatte sich jeweils darauf einzustellen.

Da Basel an der Schnittstelle von Frankreich, Deutschland und der Schweiz liegt, eine Handelsstadt mit einem Verkehrsknotenpunkt zwischen Mittel- und Südeuropa und ein wichtiger Messeplatz ist, spielt hier traditionell auch die *lex mercatoria* eine wichtige Rolle.

Die grosse Zahl von international tätigen Unternehmen in Basel waren und sind auf die globale Anwendung einer Vielfalt von kaufmännischen Regeln, gewohnheitsrechtlichen Usancen sowie kaufmännischen Handelsbräuchen mit rechtlicher Allgemeingültigkeit angewiesen.

Auch heute hat sich der wirtschaftsberatende Anwalt auf die konstante Ausweitung der Handels- und Investitionsströme als Teil eines umfassenden, technologisch bedingten Prozesses der internationalen wirtschaftlichen Integration einzustellen.

Europarecht bündelt verschiedene nationale Rechtssysteme zu einem originären Einheitsrecht mit transnationaler materieller Verbindlichkeit und überlagert somit die nationalen Rechte. Europarecht ist damit sowohl eine Antwort als auch ein Katalysator der Globalisierung.

Basel ist aufgrund der genannten Gründe hiervon besonders stark betroffen. Daher ist Basel meines Erachtens auch besonders gut geeignet, um hier Europarecht zu studieren. In der Schweiz gibt es sicherlich noch andere sehr gute Möglichkeiten, sich mit Europarecht im Rahmen eines Aufbaustudiums zu beschäftigen. Dies soll hier jedoch nicht Gegenstand des Aufsatzes sein, weil der Autor hierüber nicht aus eigener Anschauung berichten kann.

2. Der europäische Beratungsmarkt

Die Hürden für Schweizer Anwälte, sich in der EU um Führungspositionen zu bewerben oder auf dem anwaltlichen EU-Beratungsmarkt aufzutreten, sollen hier beleuchtet werden, zum einen, indem der Rahmen für den europäischen Beratungsmarkt skizziert wird, und zum anderen, indem die institutionellen Hürden für die Schweizer Anwaltschaft genannt werden.

So ist gemäss Art. 38 § 3 EuGH-Verfahrensordnung jeder zugelassene Rechtsanwalt aus einem EG- oder EWR-Mitgliedsstaat berechtigt, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) sowie dem Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) aufzutreten. Den in der Schweiz zugelassenen Anwälten ist dies bislang jedoch verwehrt.

Des Weiteren werden bislang in der EU grundsätzlich nur Angehörige aus EU-Ländern beschäftigt. Daher hat das Abseitsstehen der Schweiz gerade für die jüngere Generation ausgeprägte Wettbewerbsnachteile. Der Begriff «Autonomer Nachvollzug» faßt dieses Abseitsstehen im Hinblick auf die Gesetzgebung schlagwortartig zusammen.⁵

In Deutschland können sich zwar Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation gemäss § 206 II Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsberatung grundsätzlich niederlassen. Voraussetzung ist, daß der Anwalt eine dem Berufsbild des deutschen Rechtsanwalts entsprechenden Beruf ausübt, und sich seine Tätigkeit auf Beratung des Rechts seines Heimatstaates und auf das Völkerrecht beschränkt.

Im Rahmen der GATS 2000-Verhandlungen ist es die Absicht der Welthandelsorganisation wie der Europäischen Kommission, diesen Rahmen zu erweitern.

Für die Schweizer Anwaltschaft könnte die sogenannte Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG⁶, die die Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte in der EU und im EWR verwirklicht, gewisse Wettbewerbsnachteile beinhalten.

Durch die sogenannte Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG ist einerseits die Freizügigkeit für die Anwaltschaft in der EU umgesetzt worden und andererseits erhält die grenzüberschreitende anwaltliche Zusammenarbeit und anwaltliche Integration zentrale Impulse.⁷ Entsprechend der RL 98/5/EG soll sich der Anwalt unter seiner heimatlichen Berufsbezeichnung in einem anderen EU-Staat auf Dauer niederlassen und dort nicht nur in seinem Heimatrecht oder im Völkerrecht, sondern auch im Recht des Aufnahmestaates, im internationalen und EU-Recht umfassend beratend tätig sein dürfen.

Durch die Niederlassungsrichtlinie (NLR) wird wie folgt unterschieden:

Zum einen wird die Niederlassung von Anwälten unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung (vgl. Art. 2, 4 bis 8 NLR) gestattet, z. B. kann sich der englische «barrister» unter der Bezeichnung «barrister» in Berlin niederlassen.

Zum anderen gibt es die sogenannte Vollintegration (vgl. Art. 10 NLR).⁸ Der englische «barrister» also, der nach dreijähriger «effektiver und regelmäßiger Tätigkeit» in Berlin auf Dauer

in Berlin bleiben will, kann die im Aufnahmestaat Deutschland übliche Berufsbezeichnung Rechtsanwalt erwerben, was ihn den dortigen Berufsangehörigen völlig gleichstellt.⁹

Die begrüßenswerte liberale Grundtendenz der Niederlassungsrichtlinie wird zukünftig die anwaltliche Dienstleistung einfacher über die nationalen Grenzen entwickeln lassen und den begünstigten Anwaltschaften so neue Märkte erschließen.

Gemäss Art. 31 EWR-Abkommen gilt die genannte Richtlinie auch für die Anwaltsberufe in den Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen.

Schweizer Staatsbürger als sogenannte Drittstaatler können sich mithin grundsätzlich nicht auf die neugewonnenen Freiheiten der Richtlinie berufen. Die Einbeziehung der Drittstaatler wird wohl Gegenstand der bevorstehenden Verhandlungen zur Erweiterung des GATS-Abkommens sein.¹⁰ Alle zukünftig der EU beitretenden Staaten haben die Freizügigkeit der Anwaltschaft im Binnenmarkt als Teil des *acquis communautaire* zu übernehmen.

Die beschriebenen Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Anwaltschaft werden wohl teilweise durch die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU¹¹ aufgefangen. In diesem Zusammenhang beachte man das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz), das eine der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über den freien Personenverkehr darstellt, und die freie Berufsausübung in der ganzen Schweiz durch schweizerische und durch in der EU niedergelassene Anwälte und Anwältinnen unter bestimmten Voraussetzungen einführt.¹²

II. Das Basler Studienprogramm – M. A. E. S.

1. Interdisziplinäres Studienkonzept

Das Europainstitut ist ein «Mehrsparten-Institut» mit besonderer Betonung des interdisziplinären Dialogs. Der Masterstudiengang «Master of Advanced European Studies» (M. A. E. S.) umfaßt rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Kurse zu Fragen der europäischen Integration, die aus einführenden Pflichtkursen in allen drei Fächern und einem breiten Angebot von Wahlkursen besteht. Man kann neben dem einjährigen Studiengang auch die Zweijahresvariante, die auf dem gleichen Lehrangebot basiert und zum selben Abschluss führt, wählen. Die Zweijahresvariante hat den Vorteil, dass man seine berufliche Tätigkeit nicht unterbrechen muss.

Der Unterricht und die Kursgestaltung ist von amerikanischen Post-Graduate Kursen beeinflusst. So werden die Leistungen für jeden Kurs separat ermittelt und mit Credits abgerechnet. Für die Erlangung des akademischen Titels des «Master of Advanced European Studies» ist außerdem eine Masterarbeit zu schreiben (ein Drittel der Gesamtnote). Unterrichtssprache in den Grundlagenfächern ist deutsch und englisch, in den Wahlfächern zusätzlich auch französisch.

Der Kurs beginnt jeweils Anfang Oktober. In den ersten Monaten werden in den drei Hauptfächern Jurisprudenz, Ökonomie und Politologie die Grundkenntnisse vermittelt. Dies stellt eine harte aber reizvolle Phase dar, weil man sich in teilweise fremde Wissensgebiete innert kürzester Zeit einarbeiten muß. Das permanente Aufarbeiten und Vertiefen des neuen Stoffes gelingt nur, wenn man private Lerngruppen bildet, die dann auch für den guten Erfolg des den ersten Block abschließenden Exams entscheidend mitverantwortlich sind.

Im zweiten Kursblock hat man die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und kann dadurch gewisse individuelle Schwerpunkte setzen.

Der Schwerpunkt des Studienangebotes liegt in der Analyse der Europäischen Union, ihrer Strukturen, Organe und Tätigkeiten. Zu den Pflichtkursen zählen Kurse wie Politik und Recht der Europäischen Institutionen oder wirtschaftliche Freiheiten im Binnenmarkt der EU. Zu den Wahlkursen gehören z. B. Wirtschafts- und Währungsunion, Handel und Umwelt, Migration und Kulturkontakte etc. Gleichzeitig bietet das Europainstitut eine ganze Reihe anwaltspezifischer Kurse im Rahmen der Advokatenfortbildung an (hierzu vgl. II.3.).

Obwohl ich durchaus schon sehr fundierte Kenntnisse im Europarecht ans Europainstitut Basel mitbrachte, da ich als Schwerpunkt in beiden juristischen Staatsexamen in Deutschland (dies entspricht in der Schweiz dem lic. iur. und der Anwaltsprüfung) Europarecht belegte, wurde mir bereits bei dem Pflichtkurs «Grundlagen des Europarechts», klar, daß ich bislang eher an der juristischen Oberfläche des Europarechts gesurft war.¹³

Die «Grundlagen des Europarechts»¹⁴ setzen sich aus drei Teilen zusammen. In einem ersten Teil werden die institutionellen Fragen behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit der Arbeitsweise des Europäischen Gerichtshofs und mit dem Rechtsschutzverfahren, und der dritte Teil hat den Grundrechtsschutz sowie die 4 Grundfreiheiten zum Gegenstand.

Diese Grundlagen konnte ich dann weiter vertiefen z. B. beim ehemaligen deutschen Richter am EuGH, Prof. Zuleeg, in seinem Vertiefungskurs «Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof».

Eine weitere Vertiefungsmöglichkeit bestand z. B. auch im Wahlkurs «internationales und europäisches Unternehmensrecht und -strategie», das dem interdisziplinären Ansatz folgend von dem Juristen Prof. Dr. Schnyder, LL. M. und dem Ökonomen Dr. Urs Bumbacher zusammen angeboten wurden. Hier wurde dann sehr intensiv das Europäische Gesellschaftsrecht beleuchtet, indem z. B. ausgehend vom EuGH-Urteil Daily Mail die Schwierigkeiten einer Sitzverlagerung eines britischen Unternehmens von Großbritannien in die Niederlande diskutiert wurden. Auch die neuen Anläufe des europäischen Gesellschaftsrechts, die Societas Europaea mit einem neuen Mitbestimmungsmodell zu etablieren, wurden intensiv und teilweise kontrovers diskutiert.

Hier, wie auch z. B. in dem interdisziplinären Kurs «Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik» wurde mein spezifisches Interesse am Europäischen Arbeitsrecht befriedigt.

Diese Kurse stellten dann auch die Anregung dar, anwaltliche Beratungspraxis mit der Darstellung der Entwicklung des Europäischen Arbeitsrechts zu verbinden. Diesem Ziel gemäß stellt meine Masterarbeit die Auswirkungen der Globalisierung auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der EU dar und zeigt die ökonomischen Ursachen von Betriebsübergängen, Fusionen oder Outsourcing auf, um gleichzeitig einen Beitrag zu den dogmatischen Grundlagen des Europäischen Arbeitsrechts zu leisten.¹⁵

2. Die Teilnehmer

Die Teilnehmer kommen zu einem Drittel aus der Schweiz und zu zwei Dritteln aus dem europäischen (einschließlich mittel- und osteuropäischen) Ausland. Dazu zählt immer eine beachtliche Anzahl aus anglo-amerikanischen Ländern. Diese hohe Ausländerpräsenz stellt sozusagen ein Zusatzangebot dar für die schweizerischen Teilnehmer – aber nicht nur für diese –, die auf der Ebene der horizontalen Kommunikation viel von der internationalen Durchmischung profitieren.¹⁶ Hier erwirbt man dann auch die eingangs beschriebenen «soft-skills», die auch in jedem internationalen Unternehmen benötigt werden, wenn man mit Menschen verschiedenster Kulturen in gemeinsamen Projekten arbeitet. Gerade diese Vielfalt der Gruppe in kultureller, fachlicher und geographischer Hinsicht habe ich als sehr bereichernd und produktiv empfunden.

Voraussetzung für die Aufnahme am Europainstitut ist ein Hochschulabschluß vorzugsweise in den Fachbereichen Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft. Von den Fachrichtungen der eingeschriebenen Studierenden her dominieren Juristen und Ökonomen, aber auch Politologen, Sprachwissenschaftler, Naturwissenschaftler und Historiker sind vertreten.

Der Ansatz der Interdisziplinarität findet sich auf verschiedenen Stufen am Europainstitut wieder, so z. B. auch in meiner eigenen privaten Lerngruppe. So denke ich noch immer mit Hochachtung an die private Lerngruppe (zwei Juristen, eine Politologin und eine Mathematikerin) zurück, als die Mathematikerin uns, die mathematisch und ökonomisch nicht so Bewanderten, die Kreuz-Preis-Elastizität herleitete! Bemerkenswert ist, daß zum Beispiel die Jahrgangsbesten im ersten Jahr ein Ökonom, im zweiten Jahr ein Historiker und im dritten Jahr eine Juristin und ein Jurist waren.

Über die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten wird am Europainstitut nicht nur geredet, Interdisziplinarität wird praktiziert.

3. Advokatenfortbildung

Da der Fachbereich Recht des Europainstituts für die Durchführung der Advokatenfortbildung zuständig ist, hatte ich auch ausgiebig Gelegenheit, die Interdependenz zwischen schweizerischem Wirtschaftsrecht und dem Recht der Europäischen Union

kennenzulernen anhand von vorzüglichen Seminaren z. B. über das Internationale Privatrecht von Prof. Dr. Schnyder, LL. M. und Prof. Dr. Frank Vischer, der auch Präsident des Stiftungsrates des Europainstitutes ist.

Für mich als Anwalt in der Grenzregion Bodensee stellt sich immer wieder die Frage, ob der Auslandsbezug eines Mandates irgendeine Bedeutung hat, ob deutsches, schweizerisches oder sonst ein Recht anwendbar ist und ob ein deutscher, schweizer oder sonstiger Gerichtsstand in Betracht kommt; und – was nicht zu vergessen ist – ob eine Entscheidung des einen Landes im jeweils anderen überhaupt vollstreckbar ist.

Diese Fragen kommen ja nicht nur bei reinen Prozeßführungs- oder Inkassomandaten, sondern auch im Rahmen einer anwaltlichen Beratung bis hin zur Vertragsgestaltung immer wieder vor.

III. Was hat's gebracht?

Die Frage, was das Masterstudium in Basel gebracht hat und ob ich es nochmals machen würde, kann ich nur sehr persönlich mit einem klaren «ja» beantworten.

Die Zeit am Europainstitut habe ich ob des persönlichen Rahmens – im Vergleich zu dem Massenbetrieb während meines Universitätsstudiums in Deutschland – als sehr schätzend und bereichernd empfunden.

Fachlich hat mir die Baseler Zeit während des Nachdiplomstudiums und dann auch anschließend als Assistent im Fachbereich Europarecht bei Prof. Dr. Frank Emmert, LL. M., ein umfassendes und interdisziplinäres Verständnis der europäischen Integration nahegebracht. Hier habe ich mich intensiv im Rahmen von Gutachtentätigkeit mit europäischem Wettbewerbs- und Arbeitsrecht wie auch dem Verhältnis Schweiz respektive Kleinstaaten zur EU beschäftigen können. Für meine tagtägliche anwaltliche Arbeit habe ich ganz unmittelbar aus dem Angebot des Europainstituts profitiert.

Des Weiteren konnte ich in Basel den Grundstock eines internationalen Kontaktnetzes legen, das mir anwaltliche Mandate von Südafrika bis zu einer Dozentenstelle als «Associate Professor for International Law» in Estland einbrachte. Dies hatte ich in diesem Umfang und in dieser Dichte nicht erwartet. Last but not least ist mir die Schweiz mit ihrer sympathischen Mischung aus Weltoffenheit und Heimatverbundenheit sehr vertraut geworden.

IV. Fazit

Das postgraduate Studium im europäischen Kernland Schweiz hat bei mir wesentlich den Blick auf die Gesamtheit Europas geschärft und damit verhindert, daß die Außengrenzen Europas zum Tellerrand werden, über den man nicht mehr hinausschauen vermag.

Auch wenn die Schweiz weder in der UNO noch in der EU ist, so habe ich letztendlich erst am Europainstitut Basel gefühlsmäßig begriffen, daß die EU respektive Europa zwar ein wichtiger Teil der Welt, aber eben doch nicht die Welt ist.

¹ GUNILLA BAUMANN, lic. phil., Kulturattaché an der Schwedischen Botschaft in Bern, und ISABELLE MAULAZ, lic. iur., M. A. E. S., juristische Unternehmensberaterin in Basel, danke ich herzlich für die Unterstützung und kritische Begleitung bei der Entstehung des Artikels.

² Vgl. GEORG KREIS, Head of the Europainstitut Basel, News of the Europainstitut Nr. 28 (Jan./Feb. 1999) S. 1.

³ So DÖRING, Wirtschaftsminister des Bundeslandes Baden-Württemberg in «Dreiland-Zeitung», 27.08.99, S. 2.

⁴ FEDTKE, Anwaltsmarkt Europa - Berufsausübung ohne Grenzen (1999), S. 9 ff.

⁵ Vgl. hierzu auch Prof. Dr. FRANK VISCHER, Präsident des Stiftungsrates des Europainstitutes der Universität Basel im Informationsblatt des Fördervereins Universität Basel, FUB-Info, Januar 1997 3. Jg./Nr. 1, S. 5, wo er ausführt: «Leider ist den Schweizern diese Möglichkeit (i. e. Bewerbung bei der EU) versperrt, weil die EU nur Mitarbeiter aus EU-Ländern beschäftigt. Durch unsere Arbeit sehen wir immer deutlicher, dass durch das Abseitsstehen der Schweiz gerade für die jüngere Generation negative Effekte auftreten. Durch unser Abseitsstehen haben wir zudem keine Möglichkeit, bei der Gestaltung Europas mitzubestimmen. Wir übernehmen jetzt sklavenhaft das, was die EU an Gesetzgebungen ausarbeitet und übertragen dies in unsere Gesetzgebung.»

⁶ Abl. EG Nr. L 77/36 v. 14.3.1998.

⁷ Die RL muß bis zum 14.03.2000 in das jeweilige nationale Recht umgesetzt sein. Sollte diese Umsetzung nicht rechtzeitig erfolgen, so entfaltet die RL 98/5/EG nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten auf die sich die Anwälte dann berufen können. Die Richtlinie begründet individuelle Rechte, die hinreichend bestimmt und unbedingt sind.

⁸ Bei Interesse stellt der Verfasser die RL 98/5/EG kostenlos zur Verfügung. Anforderungen bitte schriftlich oder per Fax an Anwaltskanzlei Hanhörster & Wirlitsch, Untere Laube 43, D-78462 Konstanz., Fax: ++49-7531-22 134

⁹ Weitere Einzelheiten finden sich z. B. in FEDTKE (Hrsg.), Anwaltsmarkt Europa - Berufsausübung ohne Grenzen (1999), S. 74 ff.

¹⁰ So auch EUGEN EWIG; Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte in der EU und im EWR, NJW 1999, 248 ff. (250) mwN.

¹¹ HANS BAUMANN «Personenfreizügigkeit erfordert Schutz vor Sozialdumping» in La Vie économique - Revue de politique économique 2/99, S. 36 f.

¹² Vgl. hierzu NZZ, «Eidgenössische Räte» vom 02.09.1999, S. 17 «Anwalts-gesetz».

¹³ Insbesondere die intensive Durchdringung der tragenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs stellte einen besonderen Reiz dar, der ein tieferes Verständnis der EU erst ermöglicht. Vgl. die vorzügliche Falldarstellung von HUMMER/SIMMA/VEDDER/EMMERT «Europarecht in Fällen».

¹⁴ Basis für den Einführungskurs stellte das Lehrbuch «Europarecht» von FRANK EMMERT dar.

¹⁵ WIRLITSCH, MICHAEL, «Auf dem Weg zum europäischen Arbeits und Sozialrecht? Das Spannungsfeld von Arbeitnehmerschutz und betrieblichen Erfordernissen in der Globalisierung am Beispiel der deutschen und europäischen Rechtsprechung zu § 613 a BGB und Richtlinie 77/187/EWG unter besonderer Berücksichtigung des Urteils «Christel Schmidt» (RS C-392/92)».

¹⁶ Von derart positiven Erfahrungen berichtet auch ein Basler Kollege RA Dr. MICHAEL PFEIFER, M. B. L.-HSG aus einem anderen schweizer Nachdiplomstudium, vgl. MittBl. DAV Internationaler Rechtsverkehr 1/99 S. 71 f.